

# **Verwaltungskostensatzung**

## **des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“**

Aufgrund der §§ 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie § 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende

## **Verwaltungskostensatzung.**

Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen	Verwaltungskostensatzung	Seite 2
---	--------------------------	---------

## § 1

### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen sowie für sonstige Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes erbracht werden (öffentliche Leistungen), die individuell zurechenbar sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen, anderer Rechtsvorschriften und Satzungen erhoben werden, zum Beispiel Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

## § 2

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien;
  2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen;
  3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen;
  4. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO;
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

Wasser- und Abwasser- Verband	Verwaltungskostensatzung	Seite 3
----------------------------------	--------------------------	---------

### **§ 3**

## **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  4. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

### **§ 4**

## **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (3) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme des Widerrufs vorgesehen ist.

## **§ 5**

### **Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

## **§ 6**

### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist;
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 7**

### **Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages. In den Fällen des § 10 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen	Verwaltungskostensatzung	Seite 5
--	--------------------------	---------

## § 8

### Verwaltungskostenbemessung

- (1) Die Gebühr (Festgebühr, Rahmengebühr, Pauschalgebühr) und deren Höhe richtet sich nach der Gebührenordnungen gemäß den Anlagen A und B zur Verwaltungskostensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen:
1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht;
  2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

## § 9

### Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in der Gebührenordnung ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## § 10

### Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen	Verwaltungskostensatzung	Seite 6
--	--------------------------	---------

## § 11

### Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen;
2. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen;
3. Entschädigungen, Entgelte und Gebühren für Sachverständige;
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes;
5. Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
7. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig waren.

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in der Gebührenordnung bestimmt werden.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen	Verwaltungskostensatzung	Seite 7
--	--------------------------	---------

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der Verwaltungskostengläubiger,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## **§ 13**

### **Fälligkeit**

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 14**

### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen	Verwaltungskostensatzung	Seite 8
--	--------------------------	---------

## **§ 15**

## Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

### § 16

#### Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. den Zweckverband über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. den Zweckverband pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen	Verwaltungskostensatzung	Seite 9
--	--------------------------	---------

### § 17



## **Schlußbestimmungen**

Für die Erbringung eines Kostenvorschusses, einer Sicherheitsleistung sowie das Zurückbehaltungsrecht, die Verjährung, die Rückerstattung sowie für die Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des ThürVwKostG.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 03. 12. 2002 i. d. F. ihrer 1. Änderungssatzung vom 09. 12. 2003 außer Kraft.

Hildburghausen, den 20. 12. 2006

Wasser- und Abwasser-Verband  
H i l d b u r g h a u s e n

*gez. Harzer*  
*Verbandsvorsitzender*